

## Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (OS)

vom 21. November 1984

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf die §§ 109 - 115 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> des Kantons Aargau, beschliesst:*

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau ist Glied der weltweiten Christenheit. Zusammen mit den Kirchen der Reformation unterstellt sie sich dem Worte Gottes und sieht ihren Auftrag darin, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen aller Schichten, Sprachen und Rassen nahezubringen.

Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Aarau.

Landeskirche

<sup>2</sup> Sie umfasst die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die vereinsrechtlich organisierten Diasporagemeinden des Kantons.

<sup>3</sup> Sie ordnet ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

<sup>4</sup> Sie verwaltet ihr Vermögen und ihre Einkünfte selbständig nach den Grundsätzen, die für öffentliches Gut und öffentliche Einkünfte gelten.

<sup>5</sup> Sie ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

### Art. 2

<sup>1</sup> Mitglied der Kirche ist jeder evangelisch-reformierte Einwohner, der im Kanton seinen Wohnsitz hat, sofern er nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt hat.

Mitgliedschaft

<sup>2</sup> Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen<sup>2</sup> Kirchengenossen, welche das 16. Altersjahr<sup>3</sup> zurückgelegt haben und aus anderen Gründen auf Grund der Kantonsverfassung vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind. (...) <sup>4</sup>.

Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Verfassung des Kantons Aargau (KV), SAR 110.000.

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 1999, genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates vom 30. November 1999.

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 10. Juni 1998, genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates vom 24. November 1998.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 1999, genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates vom 30. November 1999.

<sup>3</sup> Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung, soweit landeskirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen.

### Art. 3

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Behördemitglieder, Pfarrerinnen und Pfarrer (bei definitiver Wahl) sowie der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 4 Jahre<sup>5</sup>.

### Art. 4

Ausstands-pflicht

Mitglieder von kirchlichen Behörden und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in Ausstand zu begeben<sup>6</sup>.

### Art. 5

Referendum

<sup>1</sup> Bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung über Steuerfuss und Ausgaben kann ein Begehren um nochmalige Beratung und Beschlussfassung anlässlich der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung gestellt werden. Es ist durch 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich anzumelden und ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird.

<sup>2</sup> Die von der Kirchgemeindeversammlung gemäss Abs. 1 gefassten Beschlüsse unterliegen der Urnenabstimmung, wenn 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit der zweiten Beschlussfassung bei der Kirchenpflege das Referendum schriftlich anmelden und wenn es innert 30 Tagen nach der zweiten Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird.

Eine Urnenabstimmung findet auch dann statt, wenn ein Drittel der an der zweiten Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

<sup>3</sup> Rechtsetzende Erlasse der Synode sowie Beschlüsse der Synode über die Höhe der Gemeindebeiträge an die Zentralkasse und über Ausgaben unterliegen der landeskirchlichen Volksabstimmung, wenn das Referendum innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung beim Kirchenrat von 20 Stimmberechtigten schriftlich angemeldet wird und 5000 Stimmberechtigte es innert 60 Tagen verlangen.

### Art. 6

Initiative

5000 Stimmberechtigte können beim Kirchenrat eine Initiative einreichen.

<sup>5</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001, genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates vom 04. Dezember 2001.

<sup>6</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001, genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates vom 04. Dezember 2001.

**Art. 7**

- <sup>1</sup> Oberstes Organ der Landeskirche ist die Synode. Synode
- <sup>2</sup> Jede Kirchgemeinde bildet einen Wahlkreis und wählt ihre Synodalen nach den Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>7</sup>.
- <sup>3</sup> Wählbar sind alle stimmberechtigten, im Wahlkreis wohnenden Glieder der Landeskirche.
- <sup>4</sup> Die Synode erlässt das Organisationsstatut, die Kirchenordnung und andere zur Ausführung des Organisationsstatuts erforderliche allgemeine Bestimmungen.
- <sup>5</sup> Sie wählt den Kirchenrat und das Rekursgericht<sup>8</sup>.
- <sup>6</sup> Sie bezieht von den Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge für die Bedürfnisse der Landeskirche.
- <sup>7</sup> Sie ordnet die gesamtkirchlichen Dienste.

**Art. 8**

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat ist das vollziehende Organ der Landeskirche. Kirchenrat
- <sup>2</sup> Er führt die Geschäfte der Landeskirche.
- <sup>3</sup> Die Zahl der Kirchenräte wird von der Synode bestimmt. Die Mitglieder müssen mehrheitlich Laien sein.

**Art. 9**

Das Rekursgericht<sup>9</sup> ist die oberste Beschwerdeinstanz der Landeskirche.

Rekurs-  
gericht

**Art. 10**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen des Organisationsstatuts und der Kirchenordnung selbständig. Kirch-  
gemeinden
- <sup>2</sup> Sie wählen aus ihrer Mitte eine Kirchenpflege als vollziehendes Organ.
- <sup>3</sup> Sie können nach Massgabe der staatlichen Gesetzgebung Steuern erheben für ihre eigenen Aufgaben, die der Landeskirche und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, namentlich für Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, Unterricht und Bildung, Mission und Oekumene, Finanzausgleich und Verwaltung.
- <sup>4</sup> Die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte selbständig nach den Grundsätzen, die für öffentliches Gut und öffentliche Einkünfte gelten.

---

<sup>7</sup> SRLA 151.100.

<sup>8</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003, genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates vom 08. Juni 2004.

<sup>9</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003, genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates vom 08. Juni 2004.

<sup>5</sup> Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden (Neubildung, Zusammenlegung, Teilung) erfolgen durch Beschluss der Synode, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist und keine finanziellen Bedenken entgegenstehen.

### Art. 11

Kirchgemeindeversammlung

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung, bestehend aus den stimmberechtigten Gliedern.

<sup>2</sup> Die Kirchenordnung regelt das Nähere über Einberufung, Leitung und Befugnisse und über den Gang der Verhandlungen.

### Art. 12

Wahl der ordinierten Dienste

<sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde wählt eine oder mehrere Pfarrpersonen.

<sup>2</sup> Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Kirchgemeinde gewählt<sup>10</sup>.

<sup>3</sup> Für die Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist in der Regel das Konkordat betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst<sup>11</sup> massgebend.

<sup>4</sup> Die Ausbildung der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den Mindestanforderungen der Diakonatskonferenz.

<sup>5</sup> Die Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt der Kirchenrat fest.

<sup>6</sup> Das Nähere bestimmen die Kirchenordnung oder nachgeordnete Erlasse.

### Art. 13

Dekanat

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden sind nach Massgabe der Kirchenordnung in Dekanaten zusammengefasst.

<sup>2</sup> Der Dekan ist Organ des Kirchenrates und kann diesem nicht angehören. Er sorgt für die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden seines Dekanates sowie für die Befolgung der landeskirchlichen Vorschriften durch die Kirchgemeinden. Er versieht die ihm von der Kirchenordnung übertragenen Aufgaben.

### Art. 14

Rechtsschutz

<sup>1</sup> Beschlüsse und Entscheide kirchlicher Behörden können mit Beschwerde weitergezogen werden; vermögensrechtliche und verwaltungsvertragliche Streitigkeiten sind im Klageverfahren auszutragen; die Kirchenordnung regelt die Voraussetzungen.

---

<sup>10</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2001, genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates vom 04. Dezember 2001.

<sup>11</sup> SRLA 940.100.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen im innerkirchlichen Recht<sup>12</sup> das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG<sup>13</sup>).

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantonsverfassung, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und anderer staatlicher Erlasse über den Weiterzug landeskirchlicher Verfügungen und Entscheide an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht.

## Art. 15

<sup>1</sup> Die Synode kann eine Gesamt- oder Teilrevision dieses Statuts beschliessen.

Revision

<sup>2</sup> Wird die Gesamtrevision verlangt, so unterbreitet der Kirchenrat der Synode eine Vorlage. Die Synode bestellt eine Revisionskommission und beschliesst über deren Anträge.

<sup>3</sup> Wird nur eine Teilrevision verlangt, so kann von der Bestellung einer Revisionskommission abgesehen werden. Im Übrigen gelten die Regeln über die Gesamtrevision.

<sup>4</sup> Von der Synode beschlossene Gesamt- oder Teilrevisionen dieses Organisationsstatuts unterliegen der Abstimmung der stimmberechtigten Kirchenossen, wenn es 5000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an verlangen. Publikationsorgan ist das Amtsblatt des Kantons Aargau.

## Art. 16

<sup>1</sup> Dieses Organisationsstatut wurde von der Synode am 25. November 1981 und am 21. November 1984 abgeändert. Die abgeänderten Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates, ebenso das gesamte Organisationsstatut gemäss § 130 Abs. 3 Kantonsverfassung. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach den erfolgten Genehmigungen.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Die Kirchenorganisation vom 20. Januar 1930, die Kirchenordnung vom 04. Dezember 1933 sowie alle bisherigen landeskirchlichen Verordnungen, Erlasse, Reglemente, soweit sie mit dem vorstehenden Organisationsstatut in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Genehmigt vom Grossen Rat am 26. März 1985 mit dem Vorbehalt, dass für die in Art. 10 Abs. 3 nicht verankerten Aufgaben keine Steuermittel verwendet werden dürfen.

In Kraft getreten am 01. Januar 1986.

Änderungen der Art. 7, 9 und 14 beschlossen durch die Synode am 19. November 2003 und genehmigt durch den Grossen Rat am 08. Juni 2004.

---

<sup>12</sup> Kirchenordnung, SRLA 151.100; Reglement für das Rekursgericht, SRLA 233.300; Reglement für die Schlichtungskommission, SRLA 238.300.

<sup>13</sup> SAR 271.100.